



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein vom 08.02.2024, mit welcher die Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Großhöflein erlassen wird.

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof befindet sich im Gemeindegebiet von Großhöflein und ist im Grundbuch unter der EZ 8 Grdst.Nr. 4399 und EZ 7 Grdst.Nr. 4400 als Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein eingetragen. Die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Marktgemeinde Großhöflein und wird von der Marktgemeinde Großhöflein betrieben und instandgehalten.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegen der Marktgemeinde Großhöflein (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
 - (a) die Zuweisung der Grabstellen;
 - (b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen;
 - (c) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
 - (d) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Widmung

- (1) Der Ortsfriedhof dient als Begräbnisstelle für jene Personen, die ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Großhöflein hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist. Auch die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgesellschaft nicht angehörenden Personen ist zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn in der Marktgemeinde Großhöflein der Todesfall eintrat oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft der oder

des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 4) mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährt/Innen
 - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
 - (d) Adoptiveltern

§ 4

Grabstellenbenützungrecht

- (1) Das Benützungrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Marktgemeinde Großhöflein kann nur eine Person sein.
- (2) Gegen Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (3) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungrechtes besteht kein Anspruch.
- (4) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (5) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungrechtes gelten die Bestimmungen des § 37 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr.16/1970 i.d.g.F.

§ 5

Erlöschen des Benützungrechtes

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 - (a) durch Zeitablauf
 - (b) durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
 - (c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
 - (d) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes.

§ 6

Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Im Falle des Todes der/des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie eine/n gemeinsamen Bevollmächtigte/n zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt die/der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) der/des verstorbenen Benützungsberechtigten/n als Vertreter der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers im Benützungsrecht.

Ist ein/e Benützungsberechtigte/r nicht vorhanden, geht das Benützungsrecht an der Grabstelle an die Marktgemeinde Großhöflein zurück. Bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.
- (3) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.
- (4) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden, wobei die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht gestattet ist.
- (5) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren.

Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.
- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.

Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.

- (5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die/der Benützungsberechtigte innerhalb von zwei Monaten alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, oder durch die Marktgemeinde Großhöflein zu einem Kostenersatz von € 800 bei Einzelgräbern und von € 1.000 bei Doppelgräbern zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle (§ 17) handelt.

Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der/des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie zugunsten der Marktgemeinde Großhöflein.

§ 8

Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

- (1) Die Wiederbelegung von Grabstellen - ausgenommen Grüfte, Aschengrabstellen und Tiefengräber - darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur je nach Art und Größe der Grabstelle die entsprechende Anzahl der Bestattungen vorgenommen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9

Arten der Grabstellen

- (1) Grabstellen werden unterschieden in
- (a) Erdgräber (Einfachgrab, Doppelgrab und Dreifachgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag
 - (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen oder mehrfachen Belag und
 - (c) Aschengrabstellen (Urnensäulen) für einfachen oder mehrfachen Belag

§ 10

Erdgräber

- (1) Erdgräber werden unterschieden in

- (a) Einfachgräber:
Die Außenlänge beträgt maximal 2,60 m und die Außenbreite maximal 1,30 m..
 - (b) Doppelgräber:
Die Außenlänge beträgt maximal 2,60 m und die Außenbreite beträgt 2,20 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt.
 - (c) Dreifachgräber sind bezüglich der Größe vor Errichtung mit der Friedhofsverwaltung abzuklären.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.
 - (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11

Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

- (1) Grüfte sollen eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 2 m betragen.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 12

Aschegrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

- (1) Urnen sind in den bestehenden Urnenwänden bzw. in Erdgräbern beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestüberdeckung von 80 cm einzuhalten.
- (2) Die Anordnung der Aschegrabstellen-Plätze wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (3) Urnen, die länger als 12 Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in der Urnenwand, die sich im Besitz der Friedhofsverwaltung befindet, gem. § 33 Abs. 3 Z 8 bestattet.

§ 13

Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50 m betragen..

§ 14

Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material (Stein- oder Betoneinfassung) werkgerecht herzustellen. Diese soll 15 cm breit und ebenso hoch sein.
- (2) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte (§ 15) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15

Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind in gerader, fortlaufender Reihe an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die Höhe der Grabsteine oder Kreuze darf im Normalfall die Höhe von ca. 140 cm nicht überschreiten.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Wertvolle alte Grabsteine und Kreuze sollten erhalten bleiben.

§ 16

Freigräber

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Marktgemeinde Großhöflein tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der/die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Großhöflein zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
 - (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Marktgemeinde Großhöflein erledigt.
 - (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 17

Erhaltungswürdige Grabstellen

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechts ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18

Ehrengräber

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der /des Verstorbenen oder der/des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
 - (a) EhrenbürgerInnen der Marktgemeinde Großhöflein
 - (b) Bürger/Innen der Marktgemeinde Großhöflein und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Großhöflein erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss
 - (c) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss
- (2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Marktgemeinde Großhöflein auf die Einhebung der Friedhofsgebühren auf die Dauer von 20 Jahren.

§ 19

Friedhofsbesuch

- (1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 - (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - (b) das Mitbringen von Tieren
 - (c) das ungebührliche Lärmen
 - (d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall

- (e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- (f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung im Gemeindeamt (Friedhofsverwaltung)
- (g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen
- (h) pietätloses Verhalten
- i) der Besuch von nicht schulpflichtigen Kinder ohne Begleitung und Aufsicht von Erwachsenen

§ 20

Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/ den Benützungsberechtigten zu tragen.
- (5) Bei verwahrlosten Grabstellen ist die Friedhofverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.
- (6) Die Fläche zwischen Gräbern sind sauber, vor allem von Unkraut freizuhalten. Jeder Besitzer eines Grabes hat für die Reinhaltung der Abstände am Fußende, sowie für die vom Fußende aus gesehen an der rechten Seite des Grabes liegenden Abstände zu sorgen.

§ 21

Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und Arbeiter haben sich vor Beginn der Arbeiten (z.B. Betonieren von Grabeinfassungen, Aufstellen von Grabsteinen und dgl.) im Gemeindeamt zu melden. An Sonn- und Feiertagen sowie zwei Stunden vor einem Begräbnis und während dessen Dauer dürfen im Friedhof keine Arbeiten durchgeführt werden. Den Weisungen der Gemeinde-, Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Gemeinde-, Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

§ 22

Benützung der Aufbahnhallen

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die Aufbahnhalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- (2) Die Überführung und Aufbahrung geschieht durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Marktgemeinde Großhöflein. Dem Benützungsberechtigten wird das vom Gemeinderat beschlossene Entgelt vorgeschrieben.

§ 23

Leichenbestatter und Totengräber

- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Gewerbetreibenden (Leichenbestatter) bzw. Totengräber zu übertragen.
- (2) Der Leichenbestatter (Gewerbetreibender) und der Totengräber (Gewerbetreibender) ist vom verantwortlichen Angehörigen (Benützungsberechtigten) zu entlohnen.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018, i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 22.12.2003 des Gemeinderates der Marktgemeinde Großhöflein außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Maria Zoffmann

Maria Zoffmann

angeschlagen am: 13.02.2024

abgenommen am: 28.02.2024